

Nachprüfung bei Schulwechsel des Lehrers

Beitrag von „neleabels“ vom 30. Juni 2014 06:43

Zu einer Nachprüfung kann ein Schüler in NRW zugelassen werden, wenn er die Versetzungsbedingungen nicht erfüllt aber erfüllen kann, wenn im Rahmen der Nachprüfung das Defizit EINES Faches auf eine ausreichende Leistung angehoben werden kann, so dass die Versetzungsbedingungen erfüllt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Versetzungskonferenz. In welchem der beiden Fächer eine Nachprüfung abgelegt wird, entscheidet der Schüler; die APO-WBK/AG sehen eine Nachprüfung auf Antrag vor, ich weiß nicht, ob das an den Regelschulen auch so ist. Die Frist dafür setzt die Schule, bei uns ist das bis zu einer Woche nach den Zeugniskonferenzen.

Ich würde auf gut Glück im Voraus keine Nachprüfung erstellen (das ist immerhin ein schriftlicher und ein mündlicher Teil!), auch nicht, wenn ich versetzt werde. Ich würde aber gerne für ein Gespräch mit den Kollegen zur Verfügung stehen, wenn die Sache akut wird und die Inhalte und Schwerpunkte des Unterrichts genau erläutern.

Nele